

## Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** zur

### **Prüfung der Beachtung von für Sicherungseinrichtungen wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht**

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 26. November 2015 als Fachgutachten KFS/BA 15)*

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Zielsetzung der aufsichtsrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Gegenstand und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Prüfungsergebnis .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Berichterstattung.....</b>	<b>4</b>
<b>6. Vollständigkeitserklärung .....</b>	<b>5</b>
<b>7. Erstmalige Anwendung .....</b>	<b>5</b>
<b>Anhang: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in der Anlage zum Prüfungsbericht .....</b>	<b>6</b>

## **1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich**

- (1) Der Abschlussprüfer einer Sicherungseinrichtung hat gemäß § 31 Abs. 5 zweiter Satz Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) den Jahresabschluss gemäß den §§ 268 bis 276 UGB zu prüfen. Zum Prüfungsumfang des Abschlussprüfers zählt gemäß § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG auch die Beachtung der Finanzierungsanforderungen (3. Hauptstück) des ESAEG. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer gemäß § 32 Abs. 1 ESAEG die Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts gemäß § 31 Abs. 1 ESAEG zu prüfen. Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision legt in diesem Fachgutachten die Berufsauffassung dar, nach der Abschlussprüfer die Prüfungspflichten gemäß § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG (im Folgenden „aufsichtsrechtliche Prüfung“) erfüllen, und gibt Anleitung für die Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht für Sicherungseinrichtungen (AzP EiSi).
- (2) Die fachlichen Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung bilden insbesondere das für diese Prüfung einschlägige Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sowie der International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised), Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information.
- (3) Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des ESAEG halten zu § 32 ESAEG fest, dass die Prüfung des Rechenschaftsberichts den bereits bestehenden, artverwandten Bestimmungen des Pensionskassengesetzes und des Investmentfondsgesetzes folgt. Analog dazu ist die Prüfung des Rechenschaftsberichts eine Abschlussprüfung i.S.d. Fachgutachtens des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zur Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1), wobei es sich um einen einheitlichen Prüfungsauftrag handelt.
- (4) Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu § 31 ESAEG wurden die Bestimmungen größtenteils bereits bestehenden, artverwandten Bestimmungen insbesondere mit Bezug auf § 63 Abs. 5 BWG nachgebildet. Demnach bezieht sich die aufsichtsrechtliche Prüfung auf das Interne Kontrollsystem (im Folgenden „IKS“), das von der Sicherungseinrichtung im Hinblick auf die in § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG angeführten Bestimmungen eingerichtet wurde. Soweit Aspekte des IKS bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bzw. der Prüfung des Rechenschaftsberichts behandelt wurden, werden die Ergebnisse in der aufsichtsrechtlichen Prüfung berücksichtigt. In diesem Fachgutachten werden daher nur jene Prüfungsaspekte behandelt, die über die bereits in den anderen Fachgutachten zur Prüfungsdurchführung abgedeckten Aspekte hinausgehen oder diese abändern.
- (5) Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Rechenschaftsberichts, das heißt jene Teile des Prüfungsumfangs, die nicht von § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG umfasst sind, sind nicht Gegenstand dieses Fachgutachtens.

## **2. Zielsetzung der aufsichtsrechtlichen Prüfung**

- (6) Die aufsichtsrechtliche Prüfung ist eine Prüfung mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob das Ist-Objekt mit dem Soll-Objekt (Referenzmodell) übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG eine Zusicherung darüber.

- (7) Im Zusammenhang mit § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG soll – analog zu § 63 Abs. 5 BWG – die Zusicherung des Abschlussprüfers den Berichtsadressaten einen entsprechenden Grad an Vertrauen in die Existenz und die Angemessenheit des IKS geben. Mit dieser Zusicherung trifft der Abschlussprüfer eine Aussage zur Übereinstimmung des Ist-Objekts mit dem Soll-Objekt (Referenzmodell).
- (8) Die Aussagen des Abschlussprüfers im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Prüfungsberichts zu § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG sind jedenfalls mit einer Zusicherung zu versehen. Der Begriff „Zusicherung“ wird im Sinne des Fachgutachtens KFS/PG 13 bzw. des ISAE 3000 (Revised) verstanden. Die Prüfungsergebnisse zur Prüfung gemäß § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG sind mit einer negativen Zusicherung zu verbinden.
- (9) Die Ergebnisse der Prüfung sind in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen. Form und Gliederung dieser Anlage sind gemäß § 31 Abs. 5 vierter Satz ESAEG durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde in einer Verordnung für Sicherungseinrichtungen (AP-VO EiSi) näher festzulegen. Die folgenden Abschnitte 3. bis 6. beziehen sich auf die Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der AP-VO EiSi.
- (10) Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu § 31 ESAEG soll das Konzept des § 63 Abs. 5 BWG auch für die aufsichtsrechtliche Prüfung der Beachtung der Bestimmungen des 3. Hauptstücks des ESAEG übernommen werden. Daher gelten die Ausführungen des Fachgutachtens des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9) sinngemäß auch für die Prüfung gemäß § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte 3. Gegenstand und Umfang der Prüfung, 4. Gegenstand der Beurteilung (Ist-Objekt), 5. Referenzmodell (Soll-Objekt) und 6. Prüfungsdurchführung. In diesem Fachgutachten werden daher nur mehr Besonderheiten der Prüfung nach § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG angeführt.

### **3. Gegenstand und Umfang der Prüfung**

- (11) Gegenstand der Beurteilung ist das IKS, welches von der Sicherungseinrichtung im Hinblick auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des 3. Hauptstücks des ESAEG eingerichtet wurde. Dies ergibt sich aus der Übernahme des Konzepts zur aufsichtsrechtlichen Prüfung, wie es bereits in § 63 Abs. 5 BWG umgesetzt wurde.
- (12) Der Umfang der aufsichtsrechtlichen Prüfung umfasst die Finanzierungsanforderungen im Rahmen des 3. Hauptstücks des ESAEG. Diese sind im Wesentlichen in den Abschnitten 1 bis 3 des 3. Hauptstücks geregelt. Der 4. Abschnitt regelt die Anforderungen an die Abschlussprüfung und die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts sowie Melde- und Anzeigepflichten der Sicherungseinrichtung, die grundsätzlich nicht von der Prüfung umfasst sind. Wenn der Prüfer im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Feststellungen im Zusammenhang mit den Meldungen gemäß § 33 ESAEG oder den Anzeigepflichten gemäß § 34 ESAEG trifft, sind diese im Rahmen der AzP EiSi als sonstige Wahrnehmung zu berichten.
- (13) Stellt der Abschlussprüfer fest, dass wesentliche Verstöße gegen Bestimmungen des 3. Hauptstücks ausschließlich den Rechenschaftsbericht betreffen bzw. im Zusammenhang mit den darin zu machenden Angaben stehen, hat er sie im Rahmen seiner Berichterstattung zum Rechenschaftsbericht zu würdigen. Sofern sie auch für die

Berichterstattung nach § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG relevant sind, sind sie nochmals gesondert zu berichten. Ein Verweis auf die Berichterstattung im Prüfungsbericht zum Rechenschaftsbericht ist zulässig.

#### 4. Prüfungsergebnis

- (14) Die negative Zusicherung soll folgendermaßen lauten:

*„Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die Finanzierungsanforderungen an Sicherheitseinrichtungen unter Beachtung des 3. Hauptstücks des ESAEG sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass die Sicherheitseinrichtung kein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf die Finanzierungsanforderungen an Sicherheitseinrichtungen unter Beachtung des 3. Hauptstücks des ESAEG eingerichtet hat.“*

- (15) Die Zusicherung kann auch dann ohne Modifikation gegeben werden, wenn einzelne Schwächen oder Verbesserungspotentiale vorliegen. Wenn der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Beurteilung des IKS für die Beachtung des 3. Hauptstücks des ESAEG zum Ergebnis kommt, dass die Angemessenheit des eingerichteten IKS nur eingeschränkt oder nicht gegeben ist, hat er diesen Umstand in seiner Beurteilung zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt insbesondere, wenn der Prüfer im Rahmen seiner Tätigkeit wesentliche Verstöße<sup>1</sup> gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen festgestellt hat. Eine Einschränkung ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Angemessenheit des IKS für die Beachtung des 3. Hauptstücks des ESAEG grundsätzlich bestätigt werden kann, jedoch in einzelnen wesentlichen Bereichen kein IKS im Sinne des Soll-Objekts eingerichtet ist.
- (16) Unabhängig von der Beurteilung des IKS in Bezug auf die Beachtung des 3. Hauptstücks des ESAEG sind gemäß § 2 AP-VO EiSi Feststellungen in der Anlage zum Prüfungsbericht jeweils unter Angabe der einschlägigen Gesetzesreferenzen in den dafür gekennzeichneten Feldern darzustellen. Feststellungen sind unabhängig davon, ob die Mängel und Verletzungen von Vorschriften vor Abschluss der Prüfung behoben wurden, in den Bericht aufzunehmen.
- (17) Dies gilt ebenso für die Darstellung wesentlicher Wahrnehmungen, sofern diese mit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung gebracht werden können. Sofern wesentliche Wahrnehmungen nicht einzelnen Gesetzesbestimmungen zugeordnet werden können, hat der Abschlussprüfer diese als ergänzende Erläuterung beim Prüfungsergebnis festzuhalten.

#### 5. Berichterstattung

- (18) Der Abschlussprüfer hat gemäß § 31 Abs. 5 ESAEG i.V.m. §§ 273, 274 UGB über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses in Form eines Prüfungsberichts einschließlich eines Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB und im Format der „Anlage zum Prüfungsbericht“ über die Prüfung gemäß § 31 Abs. 5 dritter Satz

---

<sup>1</sup> Mängel, die nach Art und Umfang in ihren real eingetretenen sowie potentiellen Folgen für den Schutzzweck einer gegebenen Norm unbedeutend sind, stellen keine wesentlichen Verstöße dar. Wiederholte Gesetzesverletzungen, die auf systemische Mängel im IKS schließen lassen, sind jedenfalls wesentlich. Bei der Bewertung der Wesentlichkeit jedes festgestellten Verstoßes sind auch Kriterien, Umstände, Ursache und Wirkung des Verstoßes zu berücksichtigen.

ESAEG zu berichten. Die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung erfolgt in Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und beurteilt mit hinreichender Sicherheit die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sicherungseinrichtung. Das Prüfungsurteil schließt auch Angaben im Anhang sowie Posten unter der Bilanz ein, trifft aber keine gesonderte Aussage zu einzelnen Jahresabschlussposten. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer gemäß § 32 Abs. 1 ESAEG über die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts in Form eines Prüfungsberichts einschließlich eines Vermerks in der Fassung des § 32 Abs. 1 ESAEG zu berichten. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Jahresabschluss sinngemäß.

- (19) Die in § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG festgelegten Prüfungspflichten stellen eine Erweiterung des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung dar. Ungeachtet dessen werden im Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB und in der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht voneinander unabhängige Beurteilungen abgegeben. Während der Bestätigungsvermerk einen gesetzlich definierten Inhalt hat, richtet sich der Inhalt der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht nach diesem Fachgutachten.
- (20) Der Prüfer hat die durchgeführten Prüfungshandlungen, die die Grundlage für sein Prüfungsurteil bilden, in der Anlage zum Prüfungsbericht zu beschreiben. Empfehlungen dafür sind im Anhang aufgelistet.
- (21) Über die gesetzlich normierte Berichterstattung im Rahmen der Anlage zum Prüfungsbericht hinaus ist – insbesondere bei Vorliegen von Schwächen und Mängeln im IKS – an die für die Überwachung verantwortlichen Aufsichtsgremien und die Geschäftsleitung über das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu berichten.
- (22) Im Hinblick auf die Berichterstattung zur Zusammenfassenden Kurzdarstellung der Gesamtsituation der Sicherungseinrichtung ist ein Verweis auf den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. auf den Prüfungsbericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichts zulässig.

## **6. Vollständigkeitserklärung**

- (23) Der Abschlussprüfer sollte eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleiter einholen, inwieweit alle wesentlichen gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind sowie dass ihm alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.
- (24) Im Rahmen der Aufklärungspflicht sind die Vertreter der Sicherungseinrichtung zu ersuchen, dem Abschlussprüfer durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten zu bestätigen.

## **7. Erstmalige Anwendung**

- (25) Dieses Fachgutachten ist erstmals für die Erstellung der Anlage zum Prüfungsbericht für Sicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung von Geschäftsjahren, die am 31. Dezember 2015 enden, anzuwenden.

## **Anhang: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in der Anlage zum Prüfungsbericht**

Für die Zwecke der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit KFS/BA 15 die nachfolgend beschriebenen Prüfungshandlungen gesetzt.

### *Kontrollumfeld*

Wir haben uns ein Verständnis vom Kontrollumfeld im Unternehmen verschafft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit der Vermittlung und Durchsetzung von ethischen Werten, der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans von der Geschäftsleitung, der Qualifikation des Aufsichtsorgans sowie dessen Einbindung in den Kontrollprozess befasst.

Wir haben die schriftlichen Grundsätze der Sicherungseinrichtung durchgesehen und Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsorgans befragt, ob Unternehmenskultur und -struktur geeignet sind, die in den schriftlichen Grundsätzen enthaltenen ethischen Werte angemessen zu vermitteln und durchzusetzen.

Wir haben die Risikostrategie der Sicherungseinrichtung und des Einlagensicherungsfonds eingeholt und kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie im Einklang mit den schriftlichen Grundsätzen steht und insbesondere, ob wesentliche Risiken identifiziert und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Wir haben die Geschäftsleitung zu ihrer Risikoeinschätzung und der Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen befragt.

Wir haben Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien daraufhin durchgesehen, ob diese ausreichend über die Gestaltung des Internen Kontrollsystems informiert sind und Sachverhalte eingetreten sind bzw. Weisungen erteilt wurden, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten könnten.

Wir haben die Organisationsstruktur der Sicherungseinrichtung durch Durchsicht des Organigramms kritisch gewürdigt. Wir haben nachfolgende Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:

- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

### *Risikobeurteilungsprozess der Sicherungseinrichtung und des Einlagensicherungsfonds*

Zur Gewinnung eines Überblicks über den Risikobeurteilungsprozess der Sicherungseinrichtung und des Einlagensicherungsfonds haben wir zunächst die Einschätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich wesentlicher und erkannter Risiken sowie der Wahrscheinlichkeit für deren Eintritt evaluiert. Darüber hinaus haben wir die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Behandlung dieser Risiken dahingehend beurteilt, ob die vorgenommenen Maßnahmen zweckmäßig sind. In dieser Beurteilung wurden auch die Feststellungen zu Risiken, welche im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems zur Einhaltung der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beurteilt wurden, berücksichtigt.

### *Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschäftsprozesse und Kommunikation*

Wir haben die Risiken aus der Nutzung von Informationssystemen sowie deren Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse in die Planung der IT-bezogenen Prüfungshandlungen einbezogen. Dabei haben wir die Bedeutung der IT für das Interne Kontrollsystem und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

### *Kontrollaktivitäten*

Wir haben ein Verständnis der Kontrollmaßnahmen, welche sicherstellen, dass die Anordnungen der Führungskräfte umgesetzt werden, erlangt. Für den IT-Bereich haben wir das Vorhandensein von anwendungsunabhängigen Kontrollen (General Controls) beurteilt. Die physischen Kontrollen sowie die Funktionstrennung in Geschäftsprozessen haben wir dabei ebenfalls evaluiert.

### *Überwachung der Kontrollen*

Wir haben uns über jene Kontrollmaßnahmen einen Überblick verschafft, welche sicherstellen sollen, dass die eingeführten und vorzunehmenden Kontrollen tatsächlich vollzogen werden. Dabei haben wir auf der einen Seite prozessintegrierte Kontrollen wie z.B. organisatorische Sicherungsmaßnahmen sowie auf der anderen Seite prozessunabhängige Kontrollen, wie z.B. durch die Interne Revision, sofern eine eingerichtet ist, erhoben. Des Weiteren haben wir uns ein Urteil über eingeleitete Korrekturmaßnahmen gebildet.

Zur Gewinnung von Prüfungsnachweisen zu den vorgenannten Elementen des relevanten Internen Kontrollsystems haben wir folgende konkrete Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben, sofern vorhanden, anhand einer Übersicht einzelne, nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Berichte der Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Internen Revision im Geschäftsjahr daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen bzw. Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Falls wesentliche Teilprozesse an Dritte ausgelagert wurden, haben wir in diesem Zusammenhang abgeschlossene schriftliche Vereinbarungen zwischen der Sicherungseinrichtung und dem Dienstleistungsunternehmen eingeholt. Wir haben erhoben, welche Maßnahmen in der Sicherungseinrichtung zur Überwachung des Dienstleistungsunternehmens gesetzt wurden, und die vorliegende Dokumentation zur Beurteilung der Dienstleistungsqualität kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Sicherungseinrichtung kritisch befragt, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen des 3. Hauptstücks des ESAEG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Sicherungseinrichtung kritisch befragt, ob in Bezug auf die jeweils relevanten Informationssysteme

- es Regelungen zu Verantwortlichkeiten bezüglich Systemen und Datenqualität in relevanten Prozessen gibt,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat,

- es im Geschäftsjahr Änderungen in Bezug auf bestehende Datenflüsse und Eingriffsmöglichkeiten in diese bzw. von internen Kontrollen zur Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in Folge von Systemausfällen, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder der Datenqualität gegeben hat und
- ein Change Management-Prozess für Änderungen an Prozessen, Datenflüssen und Applikationen eingerichtet ist.

Falls es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in den relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat, haben wir überprüft, ob ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Wir haben das Vorliegen von aktuellen Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung des 3. Hauptstücks des ESAEG dokumentiert sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ausgestaltung der internen Regelungen die ausreichende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorsieht.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Finanzierungsanforderungen unter Beachtung des 3. Hauptstücks des ESAEG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben uns vom Vorliegen von Richtlinien zur Regelung der nachfolgenden Anforderungen des 3. Hauptstücks des ESAEG überzeugt und uns Nachweise über allfällige aufsichtsrechtliche Bewilligungen und Meldungen vorlegen lassen:

- die Vermeidung von Interessenkonflikten,
- die Dotierung und die Veranlagung des Einlagensicherungsfonds,
- die Aufbringung von Finanzmitteln und Vorschreibung von Beiträgen,
- die Verwendung von Finanzmitteln,
- das Risikomanagement und
- bei Inanspruchnahme von § 21 Abs. 3 ESAEG das Vorliegen von jährlich abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Mitgliedsinstituten.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des 3. Hauptstücks des ESAEG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan überzeugt:

- die Berichterstattung über die Angemessenheit der Dotierung des Einlagensicherungsfonds,
- die Berichterstattung über die Veranlagung des Einlagensicherungsfonds,
- bei Inanspruchnahme von § 21 Abs. 3 ESAEG die Berichterstattung über die Einhaltung der Vereinbarungen mit den Mitgliedsinstituten betreffend Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG und
- gegebenenfalls weitere Berichte, die gemäß der Satzung erstattet werden müssen.

Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleitung darüber eingeholt, ob ein angemessenes Internes Kontrollsystem eingerichtet ist, inwieweit die in der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und dass uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.